H8 Doktorandenvertretungen: Mehr Demokratie wagen

Gremium: RCDS-Bundesvorstand & Promotionsbeirat

Beschlussdatum: 26.04.2025

Antragstext

Die Gruppenvorsitzendenkonferenz möge beschließen:

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) fordert, dass es an

Universitäten in Deutschland eine universitätseigene Interessenvertretung der

4 Doktoranden geben soll. Diese soll alle Doktoranden an der jeweiligen

5 Universität unabhängig von ihrem Promotionsmodell (z.B. befristeter

Arbeitsvertrag oder Stipendium) vertreten und von ihnen demokratisch legitimiert

werden. Hierzu steht die Universität in der Pflicht, dieser Vertretung eine

Bübersicht über alle Doktoranden der Universität zur Verfügung zu stellen. Die

konkrete Ausgestaltung der Interessenvertretung sowie Eingliederung in die

universitären Prozesse und Organigramm sind den Hochschulen selbst überlassen

Begründung

Begründung:

Doktorarbeiten werden in Deutschland in verschiedenen Modellen angefertigt:

3 Sowohl eingeschriebene Promotionsstudenten, externe (z.B. über Stipendien

4 finanzierte) Wissenschaftler und wissenschaftliche Mitarbeiter in befristeten

15 Arbeitsverträgen sind als Doktoranden an deutschen Universitäten zu finden. [1]

Diese Diversität bedeutet, dass sie verschiedenen Interessenvertretungen

zugeordnet sind, die sich jedoch allesamt nicht primär für die Interessen der

Doktoranden zuständig fühlen: Beispielsweise werden Promotionsstudenten als

eingeschriebene Studenten zwar formell vom AStA und den jeweiligen Fachschaften

vertreten, haben jedoch zahlenmäßig gegenüber den Bachelor- und Masterstudenten

kaum Gewicht. Zudem sind Vertretungen wie Gewerkschaften ungeeignet, um die

spezifische Situation der Doktoranden zu erfassen, die vom Zweiklang aus der

23 Finanzierung des Lebensunterhalts und der wissenschaftlichen Qualifizierung

24 geprägt ist.

Während einige Bundesländer bereits eine eigenständige Vertretung der

Doktoranden in ihren Hochschulgesetzen verankert haben [2], ist dies noch nicht

17 flächendeckend umgesetzt. [3] Eine solche Vertretung kann gleichzeitig Interessen

der Doktoranden gegenüber der Hochschule vertreten als auch als Ansprechpartner

für Doktoranden dienen, und z.B. Beratung in schwierigen Betreuungsverhältnissen

anbieten. Gerade ausländischen Doktoranden kann ein kompetenter Ansprechpartner,

der von außen auch als solcher erkennbar ist, dabei helfen, im deutschen

Hochschulsystem anzukommen und die Pflichten und Formalia des deutschen Arbeits-

und Sozialsystems einzuhalten. Während die Wissenschaftsminister die rechtlichen

34 Rahmenbedingungen für die Einführung einer solchen Interessenvertretung

verantworten, obliegt die konkrete Ausgestaltung den einzelnen Hochschulen.

Beispielhaft kann die Doktorandenvertretung das Recht erhalten, einen Vertreter

als beratendes Mitglied bei Sitzungen der universitären Organe wie dem Senat

teilnehmen zu lassen, wie es bei der Promovierendenvertretung der Georg-August-

9 Universität Göttingen bereits der Fall ist. Die Eingliederung in die bestehenden

- Systeme der universitären Selbstverwaltung soll den einzelnen Hochschulen in
- 41 Übereinstimmung mit dem jeweiligen Hochschulgesetz des Bundeslandes überlassen
- 42 bleiben.
- [1] Nacaps-Studie 2021/22, https://nacaps-datenportal.de/indikatoren/A1.html
- 44 (Abruf am 18.02.2025).
- 45 [2] Saarländisches Hochschulgesetz § 69 (10),
- 46 https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLV11P69 (Abruf am
- 47 18.02.2025).
- 48 [3] Vgl. die Übersicht des Bundesverbands Promovierende e.V. auf
- 49 https://www.promovierende.de/uber-uns/ (Abruf am 18.02.2025).